

„Seit sie mich mit der Holzlatte durchbohrt hat, ist alles anders geworden...“¹

Das Böse im Alltag der FSF-Prüfpraxis

Susanne Bergmann

Der Artikel beleuchtet die Spruchpraxis der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) in Bezug auf Gewaltdarstellungen. Da bedrohliche und grausame Filmszenen darauf abzielen, die Zuschauer emotional zu berühren, bieten sie im Prüfalltag oft Anlass zur Diskussion. Wie stark Kinder und Jugendliche von Gewaltdarstellungen erreicht und beeinträchtigt werden können, hängt im Einzelfall zwar von den Lebensumständen und der Persönlichkeit ab. Dennoch müssen Prüfentscheidungen getroffen werden, was zu welcher Sendezeit zulässig und damit auch erwartbar ist.

Als ein elementarer Bestandteil von Fiktion gehört die Darstellung des Bösen zum Alltag der FSF-Prüfungen wie Kekse und Kaffee. Denn erst der Kampf gegen das Böse macht den Helden zum Helden, es sorgt für Empathie mit den armen Opfern, die es zu retten gilt, für Angstlust, Spannung und Nervenkitzel. Dramaturgisch betrachtet, ist das Böse unverzichtbar, weil im Kontrast zu ihm das Gute erst sichtbar wird.

Bereits junge Zuschauer werden mit fantasievoll ausgeschmückten, bedrohlichen Figuren konfrontiert, die gefährlich und stark erscheinen, aber letztendlich nicht nur am Helden scheitern, sondern auch an ihrer eigenen Dummheit und ihrem antisozialen Verhalten.

Das Problem ist also nicht die bloße Existenz des Bösen in fiktionalen Kontexten, sondern seine konkrete Ausgestaltung, die Genauigkeit und Dauer der Darstellung, die Heftigkeit des Tabubruchs, die Nähe zum Alltag und zu Urängsten, seine vielfältigen Erscheinungsformen von nackter Gewalt, über subtilen Zwang bis hin zu sämtlichen grausamen Spielarten menschlicher Abgründe.

Eine Frage des Ermessens

Als Begriff kommt „das Böse“ in den Prüfgrundlagen des Jugendmedienschutzes nicht vor. Dafür ist es zu schwer zu fassen, zu schillernd, zu moralisch. Bei einer Programmprüfung wird es daher argumentativ zerlegt in die drei wesentlichen Segmente seiner möglichen zerstörerischen Wirkung auf Heranwachsende: Angsterzeugung, Gewaltakzeptanz, sozialetische Desorientierung.

Der Auftrag ist klar: Eine Prüfentscheidung soll verhindern, dass Kinder oder Jugendliche durch Filmerlebnisse so getroffen, mitgenommen oder schockiert werden, dass sie damit nicht mehr umgehen können. In den „Allgemeinen Prüfgrundsätzen“ ist das so formuliert: „Ziel der Prüfungen ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Programmen, die geeignet sind, ihre Entwicklung oder Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu beeinträchtigen oder zu gefährden, sowie der Schutz vor solchen Programmen, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen“ (§ 28 Abs. 1 PrO-FSF). Das klingt konkret, ist aber im Einzelfall stets eine Frage des Ermessens.

Gebotene Vorsicht im Tagesprogramm

Allein die Wirkungsvermutung der übermäßigen Angsterzeugung (vgl. § 31 Abs. 3 Nr. 2 PrO-FSF) eröffnet ein weites Feld. In der Prüfpraxis ist der Konsens noch recht groß, wenn es um das Tagesprogramm geht (06.00 bis 20.00 Uhr), denn die Fähigkeit jüngerer Kinder, schlimme Geschichten mit eindrücklichen Bildern – von Katastrophen, Kriegen, Qual, Verletzungen, Tötungen und dem Leiden ihrer Protagonisten oder gar von netten Tieren – zu verarbeiten, wird nicht besonders hoch eingeschätzt. Deshalb wird hier eher vorsichtig entschieden, zumal der unkontrollierte Zugriff auf den Fernseher im Kinderzimmer im Grundschulalter keine Ausnahme darstellt.² Komplizierter wird es, wenn das Böse in Verbindung mit schwarzem Humor präsentiert wird. Der Konsens in den Prüfausschüssen bröckelt auch, wenn Bösewichte im Genre Fantasy ihr Unwesen treiben, dessen betonte Alltagsferne im Prinzip entlastendes Potenzial bietet. Aber dürfen Monster geköpft, verstümmelt oder abgestochen werden, wenn sie nicht bluten, sondern zu Staub zerfallen? Entsteht grundsätzlich eine bedrohliche Realitätsnähe für kindliche Zuschauer, wenn die Schwachen und Kleinen im Figurenensemble schlecht behandelt werden und keine Solidarität erfahren – egal, ob es sich dabei um Menschen, Tiere, Puppen oder Roboter handelt? Sofern starke Identifikationsfiguren fehlen, auf Verbrechen in Familiensettings verzichtet wird und bei der Darstellung des Bösen keine bildliche Drastik festzustellen ist (z. B. explizites Töten, blutige Wunden, deutliches Leiden), gehen wir in den FSF-Prüfausschüssen davon aus, dass es Kindern gelingt, eine Sendung ohne Beeinträchtigung zu verarbeiten bzw. auszusteigen, wenn es ihnen zu bedrohlich wird.

Da bei der FSF die Grenzfälle vorgelegt werden, deren Platzierung die Jugendschutzbeauftragten der Sender nicht allein verantworten wollen oder dürfen, hat es sich bewährt, dass die regulären Prüfausschüsse mit fünf Personen recht groß sind. Denn die Mitglieder eines Prüfausschusses haben mit der Darstellung des Bösen und seiner möglicherweise zerstörerischen Wirkung unterschiedliche biografische Erfahrungen und stützen ihre Bewertung zudem auf gänzlich verschiedene Erlebnisse aus der beruflichen Arbeit mit Kindern. Dennoch sind auch im Tagesprogramm der Rücksicht auf kindliche Zuschauer unter 12 Jahren enge Grenzen gesetzt, allein wegen der Nachrichtensendungen,

Anmerkungen:

- 1 ... klagt Vampirjäger Angel in der Fantasyserie *Angel – Jäger der Finsternis*, Staffel 1, Episode 15
- 2 Laut *KIM-Studie 2012* (S. 8) haben 36 % der Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren einen eigenen Fernseher.

3

JIM-Studie 2013, S. 22

4

Prüfantrag *Angel – Jäger der Finsternis*, Staffel 1, Episode 116

die Böses aus aller Welt berichten und vom Radar des Jugendmedienschutzes nicht erfasst werden („Berichterstatteprivileg“). Zudem sind die Prüfenden verpflichtet, „den Aufbau, den Handlungskontext und den Gesamtzusammenhang des Programms“ bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen (§ 28 Abs. 3 PrO-FSF). Hier stellt sich die Frage, wie sinnvoll das bei unter 12-Jährigen ist, die noch gar nicht in der Lage sind, den Aufbau, den Handlungskontext oder den Gesamtzusammenhang überhaupt zu begreifen und den Wahrheitsgehalt von Sendungen daher nicht einschätzen und bewerten können. In der Prüfpraxis sind wir darum bemüht, mögliche Angstreaktionen von Kindern in Bezug auf „das Böse“ richtig einzuschätzen und gegebenenfalls durch Schnittauflagen zu vermeiden. Generell ist es aber möglich und auch üblich, Filme mit FSK-Altersfreigaben ab 12 Jahren im Tagesprogramm zu platzieren – sofern dem „Wohl jüngerer Kinder Rechnung“ getragen wird (§ 5 Abs. 4 JMStV).

Da die FSF-Prüfergebnisse für die Sender verbindlich sind, haben sie auch wirtschaftliche Konsequenzen. Dieser ökonomische Druck kommt mittelbar in den Prüfausschüssen an, denn wenn die Entscheidungen streng ausfallen, kämpfen die Sender mit verschiedenen Schnittfassungen und in Berufungen um möglichst frühe Sendetermine.

Wachsendes Filmverständnis

Im Hauptabendprogramm (20.00 bis 22.00 Uhr) geht es um die Wahrnehmungs- und Verarbeitungsfähigkeiten der 12- bis 15-Jährigen. In dieser Altersspanne wird Heranwachsenden bereits durch die Entwicklungsaufgaben der Pubertät viel abverlangt. Gleichzeitig erweisen sich der vertraute Schutz des Schwachen und der beständige Sieg des Guten nun endgültig als Ammenmärchen. Wann sind Heranwachsende alt genug, um sie mit dem enormen Ausmaß realer Missstände und trauriger Schicksale zu konfrontieren, die in fiktionalen Kontexten zugespitzt präsentiert werden? Fraglos gehören gute Filme und Fernsehserien, die im weiten Sinne Stoff für Diskurse über Moral, Macht und Gewalt anbieten, in das Hauptabendprogramm ab 20.00 Uhr, inklusive düsterer und brutaler Szenen. Gerade zeitkritische und historische Filme können Gewalt nicht ausblenden. Für jüngere Jugendliche ist es aber nicht leicht, diese Darstellungen richtig einzuordnen, und es wird noch schwieriger, wenn in Serien episodен-

übergreifend erzählt wird und die Grenzen zwischen Gut und Böse verschwimmen – was durchaus für die Qualität und Komplexität der Serie sprechen kann, aber eben auch gegen eine Ausstrahlung vor 22.00 Uhr. In Bezug auf die Prüfentscheidung mit Qualität zu argumentieren, ist ohnehin nicht einfach, denn auch dieser Begriff findet sich in den Prüfgrundlagen nicht.

Im Hauptabendprogramm durchdringt und dynamisiert das Böse in allen Spielarten die fiktionalen Stoffe. Das Problem der schierer Häufung drastischer Gewalt und düsterer Storys ist dabei mit den üblichen Einzelfallprüfungen nicht zu fassen. In der Prüfpraxis wird auch bei einer beantragten Platzierung im Hauptabendprogramm in erster Linie die Bildebene diskutiert. Inhaltlich irritierend brutale Geschichten, beispielsweise sexueller Missbrauch von Kindern im Rahmen von Krimihandlungen, werden zugelassen, sofern die Inszenierung nicht zu explizit gerät. Das Standardargument lautet hier, dass ab 12-Jährige bereits eine gute Genrekompetenz haben und fiktionale Geschichten als fiktional begreifen und einordnen können. Auch die Haltung der möglichen Identifikationsfiguren für diese Altersgruppe wird kritisch betrachtet. Geben sie verwerfliche Vorbilder ab, beispielsweise in Bezug auf selbstjustizielles Gewalthandeln? Foltern sie ihre Gegner? Finanzieren sie sich ein schönes Leben durch Drogenhandel und Schutzgelderpressungen? Inwieweit wirken humorvolle Brechungen, narrative Einbindungen und das Genre selbst relativierend?

In einem Schnittprotokoll von ProSieben, dem Lieblingssender der ab 12-Jährigen³, wird eine Bearbeitung für das Hauptabendprogramm so beschrieben: „Entfernt wurden der Sprung in den Rücken des Dämons, die Rufe des Publikums: ‚Schlag ihn tot‘ und ‚Mach ihn kalt‘ etc. und das Durchschneiden der Kehle.“⁴ Das Ergötzen des Publikums an der rohen Gewalt wurde hier für die Altersgruppe der 12- bis 15-Jährigen als problematisch bewertet – ein sensibler Umgang mit Gewaltvoyeurismus, der die Zuschauer auf dem Bildschirm und vor dem Bildschirm zu Mittätern macht.

Je später, je böser

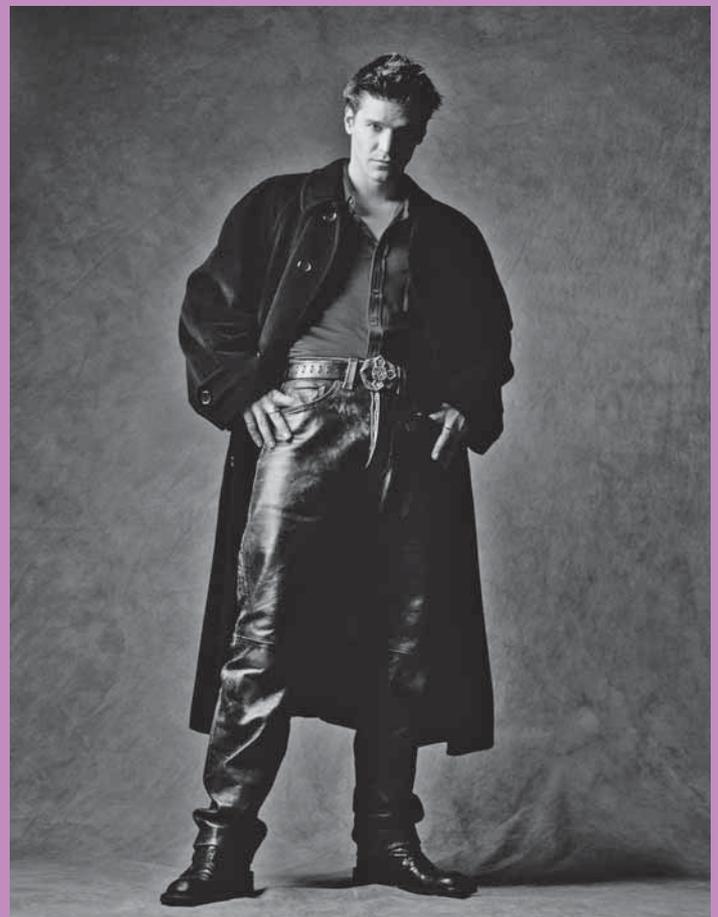
Gewaltdarstellungen, die sehr eindringlich und nachklingend sind, dürfen erst im Spätabendprogramm (22.00 bis 23.00 Uhr) ausgestrahlt werden, weil hier von einem Publikum ab 16-Jähriger ausgegangen wird. Eine fiktionale

»Entfernt wurden der Sprung in den Rücken des Dämons, die Rufe des Publikums: ›Schlag ihn tot‹ und ›Mach ihn kalt‹ etc. und das Durchschneiden der Kehle.«

Auszug aus einem Schriftprotokoll zu *Angel – Jäger der Finsternis*



Angel – Jäger der Finsternis





The Walking Dead



Darstellung des Bösen wird in diesem Alter nicht mehr als Billigung gewertet und kann der Identitätsarbeit und Abgrenzung dienen. Gleichzeitig besteht auch in dieser Altersgruppe noch die Gefahr der Verselbstständigung schockierend gewalthaltiger Szenen, zumal große Fernsehbilder, HDTV und 3-D die Glaubwürdigkeit und Realitätsnähe verstärken können.

Ich erinnere mich nur an einen Fall, bei dem eine Reportage mit Rücksicht auf die 16- und 17-Jährigen erst im Nachtprogramm platziert werden konnte: Hier ging es um den Kannibalen von Rotenburg, der einen Mann mit dessen Einwilligung geschlachtet und gegessen hatte. Die Bildebene war gänzlich unproblematisch, doch den schockierenden Tabubruch, dessen anschauliche Schilderung als Sexualverbrechen und die Erwähnung von „Kannibalenchats“ bewertete der Prüfausschuss als entwicklungsbeeinträchtigend für Jugendliche unter 18 Jahren.⁵

Im Internet können Jugendliche alles finden, was sie sehen möchten, und der möglicherweise entwicklungsbeeinträchtigende Mix an Bildern, den sie sich hier zusammenstellen können, ist mit Mitteln des Jugendmedienschutzes nicht zu greifen.

Bis zum Alter von 16 Jahren muss es deshalb gelingen, Heranwachsenden so viel Eigenverantwortlichkeit und Medienkompetenz zu vermitteln, dass sie den Möglichkeiten, die sich bieten, auch gewachsen sind und im Idealfall an ihnen wachsen können.

Grenzen des Jugendschutzes

Im Fernsehen gibt es noch die Option, bestimmte Programme erst ab 23.00 Uhr im Nachtprogramm zuzulassen, das sich theoretisch ausschließlich an erwachsene Zuschauer richtet. Hier laufen beispielsweise Sexfilme, die per se als jugendgefährdend gelten. Selbst im Nachtprogramm sind extremer Brutalität aber Grenzen gesetzt – die lebhaft diskutiert werden, wie die Debatte um Schnitte bei der Horrorserie *The Walking Dead* im vergangenen Jahr belegte. In der Prüfpraxis möchten wir auch die Rote Karte – die Feststellung der Sendeunzulässigkeit – nicht missen, wenngleich sie selten gezückt wird, weil der Löwenanteil der Produktionen auf eine breite Vermarktung zielt, und damit auf das, was sich im Bereich der Altersfreigaben ab 12 und ab 16 Jahren bewegt. Einzelne Episoden der Serie *Maschinen des Todes – Erfindungen für den Henker*, in der Foltermethoden auf techni-

sche Aspekte reduziert und anschaulich illustriert werden, wurden beispielsweise als „schwer jugendgefährdend“ eingestuft und waren damit nicht zur Sendung zugelassen.⁶

Fazit

In den Prüfungen machen wir etwas, was immer angreifbar sein wird, weil die Vorgaben in sich widersprüchlich sind und die Konventionen einem steten gesellschaftlichen Wandel unterliegen. Gemessen daran klappt es gut. Denn beim Jugendmedienschutz geht es nicht darum, immer recht zu haben, und es bildet sich auch niemand ein, dass unsere Alters- bzw. Sendezeitfreigaben Kinder und Jugendliche zuverlässig davor schützen können, mit problematischen Bildern und Inhalten konfrontiert zu werden. Doch die Debatten, die in den FSF-Prüfausschüssen geführt werden, und die Entscheidungen, die dort getroffen werden, sind Teil des gesellschaftlichen Diskurses über Grenzen und Moral und bieten Heranwachsenden und Eltern Orientierung an – nicht mehr, aber auch nicht weniger.

In unserem Blog fragt die Autorin mit dem Blick auf Zeichentrickfilme ganz konkret: „Ist das noch böse?“
Abrufbar unter: <http://blog.fsf.de/tag/das-boese>

5
Der Mann, der seinen Geliebten aß; FSF-Prüfentscheidung vom 02.04.2008

6
Beispielsweise *Maschinen des Todes – Erfindungen für den Henker*. Episode 6: *Die Inquisition*; FSF-Prüfentscheidung vom 17.03.2010

Susanne Bergmann ist freie Autorin und schreibt Funkerzählungen für Kinder. Sie ist zudem Hauptamtliche Vorsitzende in den Prüfausschüssen der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).

